



Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Erdgasmengen

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VERKÄUFER“ genannt -

und

NEL Gastransport GmbH

Kölnische Strasse 108-112

34119 Kassel

- nachstehend „NGT“ genannt -

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ und „NGT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: EG)



TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf, zur Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Erdgasmengen an NGT. Die Vertragspartner vereinbaren über die in der Anlage befindliche Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs und der Lieferung von Erdgas durch den VERKÄUFER. Die Erdgasmengen werden vom VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an NGT verkauft. Der VERKÄUFER wird die vereinbarte Erdgasmenge im Lieferzeitraum gemäß §7 für NGT am virtuellen Handlungspunkt im Marktgebiet GASPOOL bereitstellen und NGT die Erdgasmenge am Übergabepunkt abnehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Erdgasmengen durch die NEL Gastransport GmbH in der Version vom 16. August 2013.
2. „**Einzelvereinbarung**“ ist die Anlage zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Konditionen zur Lieferung und Verpreisung von Erdgasmengen.
3. „**GASPOOL**“ ist die GASPOOL Balancing Services GmbH.
4. „**GASPOOL Hub**“ ist der virtuelle Handlungspunkt im Marktgebiet GASPOOL.
5. „**Handlingfee**“ ist das für einen spezifizierten Lieferpunkt zusätzlich zum Referenzpreis erhobene Entgelt.
6. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.
7. „**MEZ**“ ist die mitteleuropäische Zeit mit Winterzeitumstellung.
8. „**Terminmarktprodukt**“ ist das an Terminmärkten gehandelte Monatsband.
9. „**Referenzpreis**“ ist der endgültige Abrechnungspreis der EEX gemäß § 6 (2).
10. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind.



- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

TEIL 2: BEZUG VON ERDGASMENGEN

§ 3 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VERKÄUFER ist verpflichtet, NGT eine gemäß § 7 vereinbarte Erdgasmenge am GASPOOL Hub als vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben. Dem VERKÄUFER steht es dabei frei, die vereinbarte Erdgasmenge am jeweiligen Handlungspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- bzw. Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) NGT ist verpflichtet, eine gemäß § 7 vereinbarte und gemäß Ziffer (1) am vereinbarten Übergabepunkt- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Erdgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 6 an den VERKÄUFER zu zahlen.
- (3) Die Vertragspartner sind an die in der Einzelvereinbarung vereinbarten Rechte und Pflichten gebunden.
- (4) Eigentum und Gefahr gehen für die Erdgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL endgültig allokiert wurde.



§ 4 Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag

- (1) Die Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf und die Lieferung durch den VERKÄUFER. Die Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage):
 - die Firma des VERKÄUFERS
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung der Einzelvereinbarung
 - Bilanzkreis- oder Shippercode
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag
 - die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
- (2) Die Inhalte der Angebote, die in der Einzelvereinbarung vereinbart werden können, sind in § 5, § 6 und § 7 geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss einer Einzelvereinbarung unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des VERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (9) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Übergabe- bzw. Übernahmepunkt

Die Übergabe von Erdgasmengen an NGT erfolgt am GASPOOL Hub.

§ 6 Entgelt

- (1) Das von NGT an den VERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Entgelt je vereinbarter und bereitgestellter MWh Erdgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (4) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus dem EEX - GASPOOL Natural Gas Month Futures, Oct-13 (<http://www.eex.com>), festgelegt von der EEX als endgültiger Abrechnungspreis am 6. September 2013 für den Liefermonat Oktober 2013.
- (3) Wird der nach Ziffer (2) verwendete Referenzpreis für den relevanten Monat nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je vereinbarter und bereitgestellter MWh Erdgasmenge angegeben und ist der Einzelvereinbarung in der Anlage zum Rahmenvertrag zu entnehmen.



§ 7 Gasmenge und Zeitraum

- (1) Die Erdgasmenge beträgt 215.311,800 MWh.
- (2) Die Lieferung erfolgt mit einer Stundenmenge von 1.416,525 MWh/h über den ganzen Lieferzeitraum nach Ziffer (3).
- (3) Der Lieferzeitraum für den die Erdgasmenge angeboten wird, beginnt am 10.10.2013 um 6:00 Uhr und endet am 16.10.2013 um 14:00 Uhr.

§ 8 Voraussetzungen für die operative Abwicklung

- (1) Voraussetzung für die Übergabe von Erdgas Mengen ist die Einrichtung und die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Datenkommunikation gemäß Ziffer (2) zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Der VERKÄUFER hat mit NGT bis spätestens 14:00 Uhr des vorausgehenden Werkta- ges (d-1) vor Beginn der betreffenden Einzelvereinbarung (d) einen Kommunikations- test erfolgreich durchzuführen, der sicherstellt, dass der VERKÄUFER die zur Abwick- lung unter diesem Rahmenvertrag notwendigen Anforderungen an die Datenkommuni- kation erfüllt. Als notwendige Anforderung gilt insbesondere die Fähigkeit des VER- KÄUFERS, mit NGT eine automatisierte Datenkommunikation durchzuführen.

§ 9 Zustandekommen einer Einzelvereinbarung

Eine Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag kommt nach Unterzeichnung der vom VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelverein- barung gemäß Anlage durch NGT zustande. Dem VERKÄUFER wird eine von NGT unter- schriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 10 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag oder der Einzelvereinbarung genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VERKÄUFER stellt NGT einmalig die sich ergebenden Entgelte nach § 6 Ziffern (2) und (4) für die bereitgestellten Erdgas Mengen unter Beachtung von § 10 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen in Rechnung.



- (2) NGT hat den Rechnungsbetrag bis zum zwanzigsten (20.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.
- (3) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber einem Vertragspartner oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- (4) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des rechnungslegenden Vertragspartners.

§ 12 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VERKÄUFER nach fristgerechtem Abruf von Erdgas durch NGT seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten aus der zugrunde liegenden Einzelvereinbarung) und hat er dies zu vertreten, ist NGT für die betroffenen Erdgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. NGT ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch NGT bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich oder
 - c) in dem Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (7) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 13 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse



(1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt sowie technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

(2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung wiederhergestellt werden.

(3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelorder entbunden, soweit NGT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.

(4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 14 Haftung

(1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.

(2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.



- (3) Eine Haftung von NGT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (4) Die Regelung des § 5 der GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (6) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von NGT. Mit Ausnahme von den Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VERKÄUFER.
- (7) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) NGT ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung erforderlich ist. Der VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch NGT oder ein von NGT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn NGT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit NGT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass NGT den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der NGT.



§ 17 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Einzelvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und die zugehörigen Einzelvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 21 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.



- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörige Einzelvereinbarung laufen vom 10. Oktober 2013, 6:00 Uhr bis zum 16. Oktober 2013, 14:00 Uhr.

§ 22 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen und die Anlage „Muster Einzelvereinbarung“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages und der im Zusammenhang geschlossenen Einzelvereinbarung.

Ort,

Kassel,

FIRMA

NEL Gastransport GmbH
